

Arbeitsrecht (Nr. 121/2004)

Diskriminierende Änderungskündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Ein Änderungsangebot, dessen Inhalt den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss vom Arbeitnehmer nicht billigerweise hingenommen werden und führt zur Unwirksamkeit der Änderungskündigung nach § 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 KSchG.

Urteil des BAG vom 03. Juli 2003
Aktenzeichen : 2 AZR 617/02

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 18
03. Mai 2004
08.05.2004